

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der CELLTHERM Isolierung GmbH

I. Geltung unserer AGB

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen; abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Ist nach den Geschäftsbedingungen des Bestellers ein Widerspruch ausgeschlossen, so treten an die Stelle widersprechender Bedingungen die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Umfang der Lieferungen

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle unseres Angebotes und dessen fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung oder in dem fristgemäß angenommenen Angebot aufgeführt sind.
3. Sofern wir keine Montageverpflichtung haben, ist das Abladen der Ware vom Transportfahrzeug Sache des Bestellers.

III. Preise

1. Unsere Preise schließen mangels besonderer Vereinbarung die Verpackung und die Verbringung der Ware an den Geschäftssitz des Bestellers oder an den von ihm bestimmten Ort, bei Lieferungen auf deutsche Inseln an die Anlegestelle Festland, bei Lieferungen ins Ausland an die deutsche Grenze bzw. in den deutschen Seehafen sowie eine Transportversicherung im üblichen Umfang ein.
2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung genannten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
4. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Steigerungen der Lohn- oder Materialpreise zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

IV. Lieferzeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten von uns eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
6. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, wird der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Verzögerungsschadens auf eine Entschädigung in Höhe eines halben Prozents für jede Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist durch zumindest grobe Fahrlässigkeit unsererseits entstanden.
7. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
9. Tritt der Besteller aus nicht von uns zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück, oder nimmt er unsere Leistungen trotz Fristsetzung nicht ab, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Handelt es sich bei der bestellten Leistung um ein Serienprodukt, beträgt die Schadenspauschale 20% des Auftragswertes. Für Sonderanfertigungen beträgt die Schadenspauschale 70% des Auftragswertes.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Transportunternehmer auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anfuhr oder die Montage übernommen haben.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angeforderte Gegenstände sind auch dann, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer VI. entgegenzunehmen.
4. Dem Besteller obliegt der Nachweis, dass ein Mangel bereits vor Gefahrübergang vorhanden war. Dies gilt nicht im Falle arglistiger Täuschung oder Vorsatzes oder bei Vorliegen eines Mangels, der nicht durch Einwirkungen des Bestellers oder Dritter auf die Ware verursacht worden sein kann.
5. Sofern wir auch mit der Montage des Liefergegenstandes beauftragt sind, sind wir berechtigt, am Tage der Fertigstellung der Montage eine Sichtabnahme durch den Besteller zu verlangen. Sichtbare Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Sind nach dem Protokoll keine optischen Mängel der Ware vorhanden, entfällt für uns künftig jegliche diesbezügliche Haftung. Das gleiche gilt, wenn der Besteller der fristgerechten Sichtabnahme nicht nachkommt. Liegen nach dem Protokoll Mängel vor, verpflichten wir uns, diese umgehend zu beseitigen.

VI. Sachmängelhaftung

1. Offensichtliche Mängel sind binnen einer Woche ab Empfang des Liefergegenstandes zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind, sofern der Besteller Kaufmann ist, binnen einer Woche ab Kenntnis des Mangels zu rügen. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Die Mängel sind möglichst genau zu beschreiben.
2. Liegt ein in unseren Verantwortungsbereich fallender Mangel vor, erfolgt nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde oder Einbauten Dritter wieder aus- oder umzubauen sind.
3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Mangelbeseitigungsmaßnahmen oder Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu

verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4. Schlägt die Beseitigung eines Mangels auch nach unserem dritten Nachbesserungsversuch fehl, oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
5. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.
6. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns beruht oder bei Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
7. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Sachmängelhaftung 12 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Dasselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
8. Bei Weitergabe unserer Lieferungen und Leistungen im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs ist der Besteller verpflichtet, Reklamationen und Nacherfüllungsverlangen des Endverbraucher zum nächst unverzüglich zur Prüfung und Beseitigung an uns weiter zu leiten, bevor weitere Rückgriffsrechte geltend gemacht werden können.
9. Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die der Kunde selbst verschuldet hat durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritten, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Beschädigung der lackierten Oberfläche und dadurch entstehende Korrosion, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder physikalische Einflüsse, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Änderungen durch den Kunden oder Dritten und aus Einwirkung von Teilen fremder Herkunft sowie natürliche Abnutzung (insbes. an Verschleißteilen wie z.B. Dichtungen, Türverschlüssen oder Schamieren).
10. Die Regelungen unter Ziffer VI., 2.-4. gelten nicht für im Ausland eingesetzte Liefergegenstände. In solchen Fällen gewähren wir eine 12-monatige Material- und Teilegarantie. Sonstige Aufwendungen zum Zweck der Mängelbeseitigung, insbes. Transport-, Wege- und Arbeitskosten, übernehmen wir nicht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
2. Die gelieferte Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns jede zur Wahrung unserer Rechte erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung bzw. zum Einbau der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände berechtigt. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt seine Kaufpreisansprüche gegen seine Abnehmer bzw. seinen Werklohnanspruch gegen seinen Auftraggeber in Höhe unserer Forderung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Zu einer Anzeige der Abtretung an den Abnehmer bzw. den Auftraggeber und zum Widerruf der Einzugsermächtigung sind wir berechtigt, sobald der Besteller mit der Bezahlung oder einer vereinbarten Teilzahlung in Rückstand ist. In diesem Falle ist der Besteller auf unsere Anforderung hin verpflichtet, uns die Namen und die Anschriften seiner Abnehmer bzw. seines Auftraggebers sowie die Daten und den Umfang der mit diesen geschlossenen Liefervereinbarungen mitzuteilen.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Danach sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern. Können wir einen höheren Verzugszuschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
2. Wir sind berechtigt trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird.
5. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbes. er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach angemessener Nachfrist sind wir zum Rücktritt berechtigt. Danach können wir die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des unmittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Zum Schadensersatz wegen vertraglicher Pflichtverletzungen, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, soweit nicht Körper, Leben oder Gesundheit betroffen sind.
2. Jede Haftung - auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften - ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. In jedem Falle bleiben unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung unberührt.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit einer Lieferung ergebenden Streitigkeiten, auch für Scheck- oder Wechselansprüche ist das Amtsgericht Gronau/Westfalen, bzw. bei einem die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigenden Gegenstandswert das Landgericht Münster.
3. Auch bei Lieferungen ins Ausland oder für einen ausländischen Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vorschriften des Vertragsgesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
4. Ab dem 1. Juni 2005 gelten für neu abgeschlossene Verträge nur diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keine Auswirkung. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.